



Prüfung einer Fusion der Autovermietungen Europcar und Buchbinder

Branche: Fahrzeugvermietungsdienstleistungen

Aktenzeichen: B9 – 93/17

Datum der Entscheidung: 25. 7. 2017

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Unternehmen der Buchbinder Gruppe („Buchbinder“) durch die Europcar S.A. („Europcar“) im Vorprüfverfahren freigegeben. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt.

Die Europcar S.A. ist die Holdinggesellschaft der Europcar Gruppe, die weltweit unter der gleichnamigen Marke Fahrzeugvermietungsdienstleistungen im Premiumsegment anbietet. Weitere Marken von Europcar sind „InterRent“, „keddy“, „Brunel“ und „Ubeeqo. Weltweit unterhält Europcar über 3200 Stationen, davon über 500 in Deutschland.

Buchbinder ist ein Fahrzeugvermietungsunternehmen, das seinen Kunden in Deutschland, Österreich, Italien, Ungarn und der Slowakei seine Dienstleistungen anbietet. Neben der gleichnamigen Hauptmarke ist das Zielunternehmen unter der Niedrigkostenmarke „Global Rent a Car“ (früher „GlobalDrive“) tätig. In Deutschland verfügt Buchbinder über 127 Stationen.

Buchbinder ist im Bereich der Vermietung von Pkw und Nutzfahrzeugen sowohl an Geschäfts- als auch an Privatkunden aktiv. Der überwiegende Teil der Vermietungen entfällt auf sog. „Kurzzeitvermietungen“ mit einer Mietdauer von bis zu 27 Tagen. Daneben ist Buchbinder im Bereich des Verkaufs von Gebrauchtwagen tätig.

Die Anbieterstruktur im Bereich Fahrzeugvermietungsdienstleistungen ist sehr heterogen. Neben den bundesweit tätigen Fahrzeugvermietern Europcar, Buchbinder, Sixt, Avis und Hertz gibt es zahlreiche kleinere Unternehmen mit regionalen Schwerpunkten. In der Regel bieten sämtliche Anbieter sowohl Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge (wie Vans oder Transporter) an; viele Vermietungsunternehmen bieten auch schwere Nutzfahrzeuge (wie Lkw) an. Des Weiteren sind auch eigene Gesellschaften der Kfz-Hersteller im Bereich der Fahrzeugvermietung tätig.

Im Zuge der Fallermittlungen führte das Bundeskartellamt umfangreiche Befragungen der Wettbewerber der fusionierenden Unternehmen durch und befragte zahlreiche Geschäftskunden im Rahmen von Telefoninterviews. Zudem führte das Bundeskartellamt Gespräche mit diversen Kfz-Herstellern hinsichtlich der Frage der Beschaffungsmöglichkeiten von Fahrzeugen für Fahrzeugvermietungsunternehmen.

Wie die Märkte im Detail abzugrenzen sind, konnte im vorliegenden Fall offen gelassen werden. Wettbewerbsprobleme sind auch bei einer engen Marktabgrenzung nicht zu erwarten, da für alle Kundengruppen und Einsatzzwecke Ausweichmöglichkeiten auf andere Anbieter bestehen. Es wurde in Erwägung gezogen, den relevanten sachlichen Markt auf einen solchen für Pkw-Vermietung einerseits und Nutzfahrzeugvermietung andererseits zu beschränken. Weiterhin kam eine Differenzierung zwischen der Vermietung an Geschäfts- und Privatkunden in Betracht. Separat zu betrachten wäre möglicherweise auch der Bereich der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen; hierbei rechnen Vermietungsunternehmen direkt mit den Versicherungsunternehmen ab. Weitere Ermittlungen haben ergeben, dass Angebote im Bereich des Car Sharing zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht den Fahrzeugvermietungsdienstleistungen zuzurechnen sind.

In räumlicher Hinsicht ist das Bundeskartellamt von bundesweiten Märkten ausgegangen.

Auf fast allen denkbaren sachlich relevanten Märkten liegen die Marktanteile von Europcar und Buchbinder nach dem Zusammenschluss bei unter 40 % und damit unter der Marktbeherrschungsvermutung. Sehr stark vertreten ist Buchbinder allerdings bei der Vermietung von Nutzfahrzeugen von Transportern/Vans bis hin zum Lkw. Nach dem Zusammenschluss liegen die gemeinsamen Marktanteile in diesem Bereich bei knapp über 40 %. Wesentlicher Wettbewerber ist die Sixt SE, die vor dem Zusammenschluss auf fast allen denkbar abzugrenzenden Märkten Marktführer war und nun in dieser Position durch das fusionierte Unternehmen abgelöst wird.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass auf keinen Märkten eine erhebliche Behinderung wesentlichen Wettbewerbs durch den Zusammenschluss zu erwarten ist. Sowohl Privat- als

auch Geschäftskunden können in einem ausreichenden Umfang auf andere Fahrzeugvermietungsunternehmen ausweichen. Neben einem Anbieterwechsel kommt für Geschäftskunden insbesondere die zusätzliche Nutzung weiterer Anbieter in Betracht, um eine gute Verfügbarkeit sicherzustellen. Die Beauftragung von Fahrzeugvermietungsunternehmen erfolgt bei Geschäftskunden zumeist auf Basis von regelmäßigen Ausschreibungen seitens der Unternehmen. Sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden stehen mit Avis, Enterprise, Hertz und Sixt viele Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Privatkunden können auch auf eine Vielzahl an kleineren regionalen Vermietern zurückgreifen. Zur Anmietung von Nutzfahrzeugen ziehen auch Geschäftskunden je nach Einsatz der Fahrzeuge regionale Anbieter in Betracht. Auf sämtlichen denkbaren relevanten Märkten führt der Zusammenschluss nicht zur Internalisierung der besten Ausweichalternative.

Auch auf den Beschaffungsmärkten sind keine wettbewerblichen Nachteile zu erwarten. Fahrzeugvermietungen können Fahrzeuge von Kfz-Herstellern im Wege des Leasings sowie des Kaufs mit und ohne Rückkaufverpflichtung beschaffen, wobei Leasing und der Kauf mit Rückkaufverpflichtung mit geringeren betriebswirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Das Bundeskartellamt ist wettbewerblichen Bedenken nachgegangen, wonach die Verfügbarkeit von Fahrzeugen hinsichtlich der risikoärmeren Varianten des Leasings und des Kaufs mit Rückkaufverpflichtung herstellerseitig beschränkt ist. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts gibt es hier jedoch keine nennenswerten Einschränkungen.

Schließlich führt der Zusammenschluss auch im Hinblick auf dem Gebrauchtwagenmarkt von ehemaligen Mietfahrzeugen nicht zu Wettbewerbsproblemen.